



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Gefahrenpiktogramme

-

Signalwort

-

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

-

Gefahrenhinweise

-

Sicherheitshinweise

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Andere Kennzeichnung

EUH210, Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen. Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Isopropanol; 3-5%

CAS-Nr.: 67-63-0; EG-Nr.: 200-661-7; REACH: 01-2119457558-25-XXXX

Flam. Liq. 2, H225

Eye Irrit. 2, H319

STOT SE 3, H336

Siloxanes and Silicones; 1 - 3 %

CAS-Nr.: 102782-92-3; EG-Nr.: 600-354-1

Skin Irrit. 2, H315

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

1-Butoxy-2-propanol; 1-3%

CAS-Nr.: 5131-66-8 EG-Nr.: 225-878-4 REACH: 01-2119475527-28-XXXX

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 20,00 %)

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 20,00 %)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether; <0,25%

CAS-Nr.: 112-34-5; EG-Nr.: 203-961-6; REACH: 01-2119475104-44-XXXX



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Eye Irrit. 2, H319

Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Die chemische Substanz unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII.

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen – das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

5.1 Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen. Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide (CO / CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeignete Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur:

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel..

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Isopropanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 67

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 15

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 100,5

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAKKommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

1-Butoxy-2-propanol;

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 22 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 52 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 43 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 147 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 12.5 mg/kg/Tag*

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 101.2 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 67.5 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 6.25 mg/kg/Tag*

Isopropanol

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 319 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 888 mg/kg/Tag*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 178 mg/m³*



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1000 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 89 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 500 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 51 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 26 mg/kg/Tag*

PNEC

1-Butoxy-2-propanol;
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
*Erde 160 µg/kg
Kläranlagen 10 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 5.25 mg/L
Seewasser 52.5 µg/L
Seewassersedimente 236 µg/kg
Süßwasser 525 µg/L
Süßwassersedimente 2.36 mg/kg*

Isopropanol
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
*Erde 28 mg/kg
Kläranlagen 2.251 g/L
Prädatoren 160 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 140.9 mg/L
Seewasser 140.9 mg/L
Seewassersedimente 552 mg/kg
Süßwasser 140.9 mg/L
Süßwassersedimente 552 mg/kg*

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz:

Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht.

Material Minimale Schichtdicke (mm) Durchbruchzeit (min.)

Nitrilkautschuk 0.4 > 480

Norm: EN374-2, EN374-3, EN388

Augen-/Gesichtsschutz:

Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht.

Schutzbrille EN166. /Gesichtsschutz tragen. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Durchsichtig

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Charakteristisch

pH: 4,5-5

Dichte (g/cm³): 1

Kinematische Viskosität: 20,5 mm²/s (40 °C)

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): 100

Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Prüfmethode: OECD 402

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 402

Spezies: Kaninchen

Expositionswegen: Dermal

Test: LD50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 405

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz Orangenterpene

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (sensibilisierende).

Keimzellmutagenität



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Spezies: Bakterien

Prüfdauer: 3 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 203

Spezies: Fisch, Lepomis macrochirus

Prüfdauer: 96 Stunden



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Test: LC50

Ergebnis: 1300 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Wasserflöhe, *Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Wasserflöhe, *Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: NOEC

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, *Desmodesmus subspicatus*

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: NOEC

Ergebnis: >100 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Ergebnis: 90%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Ergebnis: 85%

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 C

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

BCF: <100

Ergebnis: Potenzial zur Bioakkumulation

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt / Substanz 1-Butoxy-2-propanol;

Spezies: Fisch, *Poecilia reticulata*



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Prüfdauer: 96 Stunden
Ergebnis: 560-1000 mg/L*

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

*Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.*

*Abfallschlüsselnr. (EWC):
16 10 02 Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff*

*Ungereinigte Verpackungen
Abfallschlüsselnr. (EWC): 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.*

Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so
zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen
getrennt behandelt werden kann.*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,
mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 55).

Isopropanol unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Anderes:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein.



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6 Identifizierte Verwendungen

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)



EG-Sicherheitsdatenblatt

erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
(abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878)

ROTWEISS Sprühwachs

Erstelldatum: 05.06.2015

Nummer der Fassung: 1,08

Überarbeitet am: 03.07.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

LCS "IS" = Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PC 31 = Poliermittel und Wachsmischungen

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.